Vossische Zeitung
22./VI. 1916

Die neuen Kriegsbeihilfen für Beamte.

Man schreibt uns: Einer Anregung des Reichstags entsprechend, hat die Reichsregierung die Vorschriften über die Gewährung von Kriegsbeihilfen an Beamte abgeändert und dabei diese Kriegsfürsorge wesentlich erweitert. Vom 1. Juli d. J. ab werden Kriegsbeihilfen an etatmäßig angestellte Beamte mit einem Diensteinkommen bis zu 3000 Mark und an nicht etatmäßig angestellte Beamte bis zu 3300 Mark gezahlt. Die Höhe der Beihilfen ist abgestuft nach der Zahl der Kinder und nach der Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß. Dabei erhalten die höchsten Beihilfen die Tarifklassen A und B, die mittleren die Tarifklassen C und D und die niedrigsten Beihilfen die Tarifklasse E. Verheiratete etatmäßig angestellte Beamte mit einem Diensteinkommen bis zu 2400 Mark und nicht etatmäßige Beamte bis zu 2700 Mark erhalten, falls sie Kinder unter 15 Jahren nicht haben, monatlich Zulagen von 8 bzw. 6 bzw. 5 Mark, Beamte mit einem Kinde 12 bzw. 10 bezw. 8 Mark, mit zwei Kindern 14 bezw. 12 bezw. 10 Mark, mit drei Kindern 18 bezw. 16 bezw. 14 Mark. Für jedes folgende Kind wird je 4 Mark mehr gezahlt. Bei einem Diensteinkommen von 2400 bis 3000 Mark für etatmäßige Beamte und von 2700 bis 3300 Mark für nicht etatmäßige Beamte werden gezahlt an Verheiratete ohne Kinder unter 15 Jahren keine Kriegsbeihilfen, an Beamte mit einem Kind 8 bezw. 6 bezw. 5 Mark, mit zwei Kindern 10 bezw. 8 bezw. 7 Mark, bei drei Kindern 13 bezw. 11 bezw. 10 Mark und für jedes folgende Kind je 3 Mark mehr.

Dieselben Kriegsbeihilfen erhalten ebenfalls vom 1. Juli ab auch alle preußischen Beamten in den gleichen Gehaltsstufen.